

Historische Stadtwache Wittenberg e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Historische Stadtwache Wittenberg e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Lutherstadt Wittenberg.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51ff der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Pflege der Tradition und Historie des Mittelalters und der Wahrung des Heimatbewusstseins.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch seine Öffentlichkeitsarbeit, die dazu beiträgt, das kulturelle Profil der Lutherstadt Wittenberg zu bereichern und würdevoll nach außen zu tragen. Hierzu gehören insbesondere die Teilnahme am Stadtfest, Reformationsfest und öffentlichen Führungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Der Verein besteht aus:
 - a) *aktiven Mitgliedern* - tragen bei Veranstaltungen das Gewand des Vereins. Sie sind angehalten, den vom Vorsitzenden angesetzten Dienst regelmäßig zu besuchen und sich an allen Veranstaltungen in Wittenberg und auswärts zu beteiligen.
 - b) *Freunden* - diese verpflichten sich, die Ziele und Vorstellungen des Vereins zu wahren, zu fördern und zu vertreten. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 - c) *Ehrenmitgliedern* - haben dieselben Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder, sind beitragsbefreit. Die Beitragsbefreiung ist nicht entziehbar.

§ 4 Vereinsordnung

Die Mitgliederversammlung beschließt ein Statut, das Einzelheiten des Vereinslebens regelt, insbesondere das Auftreten der Mitglieder nach außen, die Durchführung von Veranstaltungen des Vereins, eine Kleiderordnung für Veranstaltungen und den Umgang mit der Ausrüstung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen oder den fälligen Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit mindestens zweiwöchiger Fristsetzung nicht gezahlt hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Verteilung am Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit, die auch gestaffelt sein kann, werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Das Nähere regelt das Statut, dass von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Die Benennung von zwei weiteren Stellvertretern im Vorstand ist möglich. Diese werden vom Vorstand bestellt, der ihnen auch besondere Aufgaben zuweisen kann. Diese Rechte des Vorstands sind unentziehbar.
3. Der Vorstand gemäß § 7 Ziffer 1. vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder (§ 7 Ziffer 1.) sind gemeinsam vertretungsberechtigt, § 26 BGB.
4. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren und zwar durch einfache Stimmenmehrheit. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) muss mindestens einmal jährlich stattfinden und ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
3. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes; Genehmigung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Bestellung eines unabhängigen Rechnungsprüfers. Dieser hat nach Ende des Geschäftsjahres eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen. Er berichtet darüber in der Jahreshauptversammlung
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Ernennung des Hauptmannes, des Zeugwartes und des Fähnrichs
 - h) Ausschluss eines Mitgliedes
 - i) Aufgaben des Vereins
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit schriftlich mit einer Ladungsfrist von 1 Woche durch ein Mitglied des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
6. Anträge, die in einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem 1.Vorsitzenden mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich vorliegen.
7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
9. Sofern Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung, eine Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins ist, ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder erforderlich.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und 1.Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 Ziffer 9. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines vereinsgebundenen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins treuhänderisch an die Lutherstadt Wittenberg bis es für gleiche gemeinnützige Zwecke ausschließlich und unmittelbar verwendet wird.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 28.02.2008